



# FEUERWEHRREGLEMENT

über die

## **ORGANISATION DER FEUERWEHR ROOT IN DEN GEMEINDEN GISIKON, HONAU UND ROOT**

Gültig ab 1. Januar 2014

**Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Gisikon, Honau und Root erlassen in Ausführung von § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957, Ausgabe vom 1. Januar 2009, folgendes Reglement:**

#### Art. 1 Geltungsbereich, Vollzug

- <sup>1</sup> Das kantonale Recht regelt die Organisation und den Vollzug des Feuerschutzes.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen über das Feuerwehr- und Löschwesen in den Gemeinden Gisikon, Honau und Root.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat Root ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt eine Feuerwehrverordnung und legt den Sold, die Entschädigungen und die Gebühren fest.

#### Art. 2 Organisation

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte bestellen die Feuerwehrkommission.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat Root wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission wählt die Offiziere und Unteroffiziere.

#### Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren

- <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Gemeinden sowie die Übernahme des Feuerschutzes auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden durch die Feuerwehr Root sind durch Vereinbarungen zu regeln
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Nachbarhilfe.

#### Art. 4 Feuerwehrpflicht, Feuerwehrdienst

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderäte können Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Entlassung von Personen vor Erreichen des Dienstpflichtalters aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat Root legt in der Feuerwehrverordnung das Absenzwesen, die Dispensationen, die Versicherung und den Rechtsschutz fest.

#### Art. 5 Feuerwehersatzabgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinden veranlagten eine Feuerwehersatzabgabe nach Massgabe des kantonalen Rechts.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden genehmigen jährlich mit dem Voranschlag die massgebenden Ansätze für die Bemessung der Ersatzabgabe.
- <sup>3</sup> Feuerwehrleute, die nach mindestens zwanzig Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gilt für die Befreiung von der Ersatzabgabe das kantonale Recht.

Art. 6 Genehmigung

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die bisher geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Gisikon, Honau und Root werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gisikon  
am:

**Gemeinderat Gisikon**

Alois Muri  
Gemeindepräsident

Beat Amrein  
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Honau  
am:

**Gemeinderat Honau**

Amadé Koller  
Gemeindepräsident

Thomas Bucher  
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Root  
am:

**Gemeinderat Root**

Heinz Schumacher  
Gemeindepräsident

André Wespi  
Gemeindeschreiber

4

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch das kantonale Feuerwehrintspektorat Luzern  
am:

Luzern,

**Feuerwehrintspektorat Luzern**

Der Feuerwehrintspektor